

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 04.09.2017

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/086/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeinderat		
Samtgemeindeausschuss		

TOP: 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven

Anlagen: Satzungsentwurf

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Gemäß §98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches

Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erfüllt die Samtgemeinde Zeven als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden unter anderem die Aufgabe der Gesundheitseinrichtungen. Zur Konkretisierung wird vorgeschlagen, die Förderung des Martin-Luther-Krankenhauses in Zeven in § 3 der Hauptsatzung aufzunehmen.

Eine Übertragung ist nicht erforderlich, da die Aufgabe „Gesundheitseinrichtungen“ durch das NKomVG, also von Gesetzes wegen, der Samtgemeinde übertragen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven gemäß anliegendem Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1				Samtgemeinde- bürgermeister i.V.	

